

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.812.873

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8657/J-NR/2021 betreffend Schulkinder ohne Zustimmung der Eltern geimpft, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 18. November 2021 an meinen Amtsvorgänger richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Einleitend darf festgehalten werden, dass eine Impfung von Kindern unter 14 Jahren nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich ist. Weiters darf der konkreten Beantwortung der einzelnen Fragestellungen vorangeschickt werden, dass seitens der Schulen lediglich Informationen zu Impfungen und Impfangeboten der Länder gegeben werden. Die Organisation und Durchführung der angesprochenen Impfungen hingegen liegt nicht in den Händen der Schulverwaltung. Die Teilnahme an diesen Impfangeboten ist freiwillig und erfolgt nach vorheriger Anmeldung, und bei den verabreichten Impfstoffen werden die altersspezifischen Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums beachtet.

Zu den Fragen 1 bis 3, 6 bis 8 sowie 12 bis 14 sowie 15:

- *Ist eine derartige Vorgangsweise an österreichischen Schulen üblich?*
- *An welchen Schulen wurde bisher für Schulkinder ohne Zustimmung der Eltern ein Impftermin für eine Covid-19-Impfung vereinbart?*
- *Wie alt waren die betreffenden Schüler jeweils?*
- *An welchen Schulen wurden bisher Schulkinder ohne Zustimmung der Eltern gegen Covid-19 geimpft?*
- *Wie alt waren die betreffenden Schüler jeweils?*
- *Mit welchem Impfstoff wurden die Schüler geimpft?*
- *Gab es auch Eltern, die dies ablehnten?*

- *Falls ja, wie viele?*
- *Falls ja, wie wurde damit umgegangen?*
- *Können Sie ausschließen, dass Schüler ohne Zustimmung ihrer Eltern gegen Covid-19 geimpft wurden?*

Eine Abfrage unter allen neun Bildungsdirektionen hat ergeben, dass eine Vorgangsweise, wie sie hier dargestellt wird, ausgeschlossen werden kann bzw. keine diesbezüglichen Beschwerden vorliegen. Die geschilderten Vorgänge „an einer Wiener Schule im 21. Bezirk“ sind auch der Bildungsdirektion für Wien nicht bekannt, wobei eine Nennung der konkreten Schule notwendig wäre, um dem Fall nachgehen zu können. Ein näheres Eingehen auf die Fragen 2, 3, 6 bis 8 sowie 12 bis 14 erübrigt sich aus diesem Grund.

Jugendliche ab 14 Jahren, die die erforderliche Entscheidungsfähigkeit (Mündigkeit) besitzen, können gemäß den geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen selbst entscheiden, ob sie eine COVID-19-Impfung erhalten wollen. Bis zum Alter von 14 Jahren ist die Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.

Ob sich über 14-Jährige Schülerinnen und Schüler ohne Zustimmung der Eltern impfen ließen, ist nicht bekannt und muss der Schulverwaltung auch nicht bekannt sein. Die erforderlichen Nachweise für eine Impfung sind von den zuständigen Stellen zu überprüfen. Dies liegt nicht in der Verantwortung der Schulen, der Bildungsdirektionen oder des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu den Fragen 4 und 5 sowie 9 bis 11:

- *An welchen Schulen wurde bisher für Schulkinder mit Zustimmung der Eltern ein Impftermin für eine Covid-19-Impfung vereinbart?*
- *Wie alt waren die betreffenden Schüler jeweils?*
- *An welchen Schulen wurden bisher Schulkinder mit Zustimmung der Eltern gegen Covid-19 geimpft?*
- *Wie alt waren die betreffenden Schüler jeweils?*
- *Mit welchem Impfstoff wurden die Schüler geimpft?*

Die Abwicklung und Organisation der COVID-19-Schutzimpfung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Gesundheitsbehörden der Länder. Diese setzen ihre jeweiligen Impfstrategien selbständig um, sodass es bundeslandspezifisch zu unterschiedlichen Vorgehensweisen kommen kann.

Zu den gegenständlichen Fragen wurden die einzelnen Bildungsdirektionen um Rückmeldung gebeten. Jene Maßnahmen, in die die Bildungsdirektionen eingebunden waren, sind im Folgenden dokumentiert. Von den übrigen Bildungsdirektionen wurden keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung gesetzt bzw. liegen keine Daten vor.

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Burgenland wurde in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und den

Gemeinden ein Informationsschreiben an Schulen mit Kindern bzw. Jugendlichen im Alter ab 12 Jahren über die Schulleitungen versandt. Die Erziehungsberechtigten hatten die Möglichkeit, ihre Kinder zur Impfung am Schulstandort anzumelden. Die Zustimmung vorausgesetzt, erfolgte eine Impfung mit dem Impfstoff von Biontech/Pfizer.

In Oberösterreich wurde vom Land Oberösterreich gemeinsam mit der Bildungsdirektion und dem Roten Kreuz zu Schulbeginn 2021/22 eine Initiative gestartet, welche den Schülerinnen und Schülern ab dem 14. Lebensjahr die Möglichkeit eröffnet, direkt an ihren Schulstandorten eine COVID-19-Schutzimpfung zu erhalten. Insgesamt haben rund 1.700 Schülerinnen und Schüler Interesse bekundet. Eine Impfung ohne Einverständnis von jüngeren Kindern kann ausgeschlossen werden. Bei der Impfung wurde an allen Standorten mit dem Impfstoff von Biontech/Pfizer geimpft.

In Salzburg wurde laut Auskunft der Bildungsdirektion für alle Altersgruppen ein Impfangebot durch die Impfkoordination des Landes Salzburg je nach Schulstandort mittels Impfbus oder mobilem Impfteam erstellt. Die Impfung erfolgte mit dem Impfstoff von Biontech/Pfizer.

Seitens der Bildungsdirektion für Steiermark wurde mitgeteilt, dass seitens des Landes Steiermark bei Interesse ein Impftermin an einer Impfstraße organisiert bzw. angeboten wurde. Über die Zahl und das Alter der Schüler, die an dieser Aktion teilgenommen haben, liegen keine Aufzeichnungen vor.

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Vorarlberg wurde seitens des Landes ein mobiles Impfangebot für die Schulen organisiert. Die Bildungsdirektion hat hiezu keine Daten erhoben, weshalb keine näheren Angaben zum Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gemacht werden können.

Laut Information der Bildungsdirektion für Wien kann ein Impftermin über die Schule organisiert werden. Die Impfung wird in Wien in der Altersgruppe der 12-15-Jährigen derzeit mit Comirnaty von Biontech/Pfizer durchgeführt.

Von den übrigen Bildungsdirektionen wurden laut den vorliegenden Angaben keine Impftermine an den bzw. über die Schulen organisiert.

#### Zu Frage 16:

- *Welche Konsequenzen drohen Schulleitungen bzw. Lehrkräften, welche Schüler ohne Zustimmung der Eltern zu einer Covid-19-Impfung drängten?*

Die COVID-19-Impfungen sind nach geltender Rechtslage keine Verpflichtung, sondern Angebote. Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte entscheiden selbst über die Teilnahme. Seitens der Bildungsdirektionen wäre potentiellen Dienstpflichtverletzungen jedenfalls nachzugehen. Grundsätzlich stehen bei Fehlverhalten

die gesetzlich determinierten dienstrechtlichen und disziplinarrechtlichen Instrumentarien zur Verfügung.

Wien, 18. Jänner 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

